

Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel

(ARGE-HSM)

Regelwerk Formblätter

Ausgabe November 2004

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel
Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien,
Tel. +43 (0)5/90 900-3749; Fax +43 (0)5/90 900-280

Inhaltsverzeichnis

<u>I</u>	<u>UNTERAUSSCHÜSSE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL</u>	4
1.	UNTERAUSSCHUSS BIOLOGIE	4
2.	UNTERAUSSCHUSS TOXIKOLOGIE	4
	2.1. Geschäftsordnung des Unterausschusses Toxikologie	4
	§ 1 Tätigkeit	4
	§ 2 Zusammensetzung	4
	§ 3 Vertraulichkeit	5
	§ 4 Beschlüsse	5
	§ 5 Arbeitsweise	5
	§ 6 Koordinierung	5
	§ 7 Empfehlungen an die ARGE-HSM	5
3.	KOORDINATIONSAUSSCHUSS	6
4.	WERBEAUSSCHUSS	6
<u>II</u>	<u>MINDESTANFORDERUNGEN ZUR ERLANGUNG EINES ANERKENNUNGSZERTIFIKATES</u>	7
1.	NACHWEIS DER BIOLOGISCHEN WIRKSAMKEIT	7
2.	GESUNDHEITLICHE UND ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG	10
3.	GÜTEÜBERWACHUNG (EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG)	11
	1. Anforderungen an das Herstellwerk	11
	2. Eigenüberwachung	11
	2.1. Umfang der Eigenüberwachung	11
	2.2. Aufzeichnungen	12
	3. Fremdüberwachung	13
	3.1. Prüfstellen	13
	3.2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages	13
	3.3. Umfang der Fremdüberwachung	13
	4. Prüfverfahren	15
	5. Berichterstattung	15
4.	EINSTUFUNG, KENNZEICHNUNG und VERPACKUNG	16
	4.1. Bestimmungen gemäß § 24 BPG, BGBl I 2000/105	16
	4.2. Angabe der biologischen Wirksamkeit in Form von Kurzzeichen nach ÖNORM B 3802-2	18
	4.3. Allgemeine Hinweise für den sicheren Umgang mit Holzschutzmitteln	19
<u>III</u>	<u>AUSSTELLUNG EINES ANERKENNUNGSZERTIFIKATES</u>	21
1.	Anträge	21
	1.1 Unterlagen für die erstmalige Ausstellung von Anerkennungszertifikaten (Neuanträge)	22
	1.1.1 für Holzschutzmittel	22
	1.1.2 für Holzschutzmittelsysteme	22
	1.2 Unterlagen zur Verlängerung eines gültigen Anerkennungszertifikates	23
	1.3 Unterlagen zur Meldung von Änderungen in der Zusammensetzung an ARGE HSM	23
	2. Behandlung der Anträge durch die ARGE-HSM	24
	3. Anerkennungszertifikat	25
	3.1 Formblatt	25
	3.2 Gültigkeitsdauer	25
	3.3 Zurückziehung von Anerkennungszertifikaten	25
	3.4 Entzug von Anerkennungszertifikaten bei Verstößen gegen die Richtlinien zur Vergabe	25
	3.5 Kosten	26
	3.6 Haftung	26
<u>IV</u>	<u>DAS ÖSTERREICHISCHE HOLZSCHUTZMITTELVERZEICHNIS</u>	27
<u>V</u>	<u>DAS PRÜFSIEGEL</u>	27
<u>VI</u>	<u>ANHÄNGE</u>	27

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel (ARGE-HSM) hat sich die verantwortungsbewusste Verwendung von Holzschutzmitteln zur Aufgabe gemacht. Es werden nur Holzschutzmittel zur Verwendung empfohlen werden, die nach den Grundsätzen dieses Regelwerkes von Experten aus dem Bereich des Holzschutzes positiv beurteilt wurden.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei

- eine dem Stand der Technik entsprechende Formulierung zur praxisgerechten Verarbeitung, um zum Erreichen der ausgelobten Wirksamkeit die Belastung für die Verarbeiter, die Benutzer des behandelten Holzes und der Umwelt so gering wie möglich zu halten
- verständliche schriftliche Arbeitsanleitungen in technischen Informationen (Merkblättern) und auf der Verpackung für eine sichere und wirksame Anwendung in Gewerbebetrieben oder durch Privatpersonen
- eine gleich bleibende Qualität durch eine gesicherte Eigenüberwachung bei der Herstellung und durch Fremdüberwachung durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt

Hersteller und Vertreiber von Holzschutzmitteln können ihre Erzeugnisse auf freiwilliger Basis und über die behördliche Zulassung im Sinne der Bestimmungen des BPG hinaus diesem Begutachtungsverfahren unterziehen. Bei einem positiven Ergebnis erhalten diese Produkte ein Anerkennungszertifikat und die Berechtigung zur Nutzung des Prüfsiegels der ARGE-HSM. Alle im Sinne dieses Regelwerkes positiv beurteilten Holzschutzmittel werden im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis veröffentlicht. Dieses Verzeichnis enthält überdies allgemeine Informationen zum Thema Holzschutz und zum richtigen Umgang mit Holzschutzmitteln.

19.11.2004

I UNTERAUSSCHÜSSE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL

1. UNTERAUSSCHUSS BIOLOGIE

Der Unterausschuss Biologie setzt sich aus Fachleuten der Bereiche Holzwissenschaft und Biologie zusammen und beurteilt aufgrund vorgelegter gutachtlicher Stellungnahmen und Prüfberichte die biologische Wirksamkeit von Holzschutzmitteln hinsichtlich der angestrebten Wirksamkeit gegen holzschädigende Organismen in Abhängigkeit des vom Hersteller angegebenen Anwendungsverfahrens.

Im Falle einer positiven Beurteilung empfiehlt er dem Arbeitsausschuss der ARGE-HSM die Ausstellung eines Anerkennungszertifikates, allenfalls mit Einschränkungen, die von den Angaben des Antragstellers abweichen können.

2. UNTERAUSSCHUSS TOXIKOLOGIE

Der Unterausschuss Toxikologie setzt sich aus Fachleuten der Bereiche Toxikologie und Ökotoxikologie zusammen. Seine Arbeitsweise ist durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

Die Toxikologen führen die Bewertung der Holzschutzmittel auf **ihre** gesundheitliche und ökologische Verträglichkeit **bei bestimmungsgemäßer Anwendung** durch. Der Arbeitsausschuss Toxikologie fasst diese Bewertungen zusammen und empfiehlt der ARGE-HSM die Ausstellung eines Anerkennungszertifikates, allenfalls mit Einschränkungen bzw. die Ablehnung.

2.1. Geschäftsordnung des Unterausschusses Toxikologie

§ 1 Tätigkeit

Der Unterausschuss dient dem Informationsaustausch zwischen den bewertenden Toxikologen einerseits und dem Informationsaustausch zwischen Toxikologen und Behördenvertretern andererseits.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder sind ausschließlich Fachleute auf den Gebieten Toxikologie und Ökotoxikologie von Holzschutzmitteln und Behördenvertreter.
- (2) Zumindest folgende Institutionen werden zur Entsendung eines Fachmannes eingeladen:
 - Die Institutionen, die toxikologische Bewertungen nach den Verwendungsgrundsätzen des Bundesländerausschusses zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (BABB) bereits durchführen oder durchführen wollen,
 - Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz,
 - Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.
- (3) Im Bedarfsfall können weitere Fachleute zugezogen werden.

- (4) Neue Mitglieder werden von einem Mitglied des Arbeitsausschusses vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilnimmt.
- (6) Der Toxikologe, der in der ARGE-HSM vertreten ist, ist Vorsitzender des Unterausschusses Toxikologie.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 3 Vertraulichkeit

Beratungen des Unterausschusses, in denen unveröffentlichte Daten über Holzschutzmittel und deren Inhaltsstoffe besprochen werden, sind vertraulich. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, Informationen über die Zusammensetzung von Holzschutzmitteln und über toxikologische und ökotoxikologische Untersuchungen von Inhaltsstoffen nur im Rahmen des Arbeitsausschusses Toxikologie von Holzschutzmitteln zu verwenden.

§ 4 Beschlüsse

Der Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit 10 Minuten nach Beginn der Sitzung ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Arbeitsausschuss diskutiert Themen auf Grund des Vorschlages eines Mitgliedes, welche eine Woche vor Sitzung den Mitgliedern vorgelegt werden sollen.
- (2) Der Vorsitzende berichtet über die Prüfausschusssitzungen und über die dem Prüfausschuss vorliegenden Anträge und die gegebenen Empfehlungen.

§ 6 Koordinierung

Durch Austausch von Informationen und die Erarbeitung von Richtlinien der toxikologischen Bewertung von Holzschutzmitteln wird versucht, die Institutionen, die Bewertungen nach den Verwendungsgrundsätzen des BABB abgeben, zu koordinieren.

§ 7 Empfehlungen an den Arbeitsausschuss der ARGE-HSM

Die Empfehlung an den Arbeitsausschuss der ARGE-HSM über die Aufnahme eines Holzschutzmittels in das Österreichische Holzschutzmittelverzeichnis bzw. die dabei notwendigen Einschränkungen werden vom Vorsitzenden vorgenommen, wobei dieser die toxikologischen Bewertungen exerpiert und **in** Kürzel umsetzt, soweit dies nicht bereits im Gutachten erfolgt ist. Eine inhaltliche Änderung der toxikologischen Bewertungen steht dem Vorsitzenden nicht zu. Änderungen können nur mit Zustimmung des bewertenden Toxikologen vorgenommen werden.

3. KOORDINATIONSAUSSCHUSS

Der Koordinationsausschuss ist ein Unterausschuss, der sich aus Mitgliedern des Arbeitsausschusses der ARGE-HSM zusammensetzt. Er berät organisatorische Fragen, die die ARGE-HSM betreffen, und erarbeitet Lösungsvorschläge.

4. WERBEAUSSCHUSS

Der Werbeausschuss ist ein Unterausschuss, der sich aus Mitgliedern von Firmen zusammensetzt, die Holzschutzmittel erzeugen oder in Verkehr bringen und **die nicht Mitglieder des Arbeitsausschusses der ARGE-HSM sein müssen**. Er berät alle Maßnahmen für (*gemeinsame*) Werbeaktivitäten, die gemeinsam mit der ARGE-HSM durchgeführt werden. Er berät alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe und der Nutzung des Prüfsiegels.

II MINDESTANFORDERUNGEN ZUR ERLANGUNG EINES ANERKENNUNGSZERTIFIKATES

1. NACHWEIS DER BIOLOGISCHEN WIRKSAMKEIT

- (1) Es ist die biologische Wirksamkeit von Holzschutzmitteln durch gutachtliche Stellungnahmen nachzuweisen.
- (2) Eine positive Stellungnahme über die biologische Wirksamkeit eines Holzschutzmittels kann vom Unterausschuss Biologie nur dann erstellt werden, wenn zu dem Holzschutzmittel ein vollständiges Dossier mit folgenden Unterlagen, die der Vertraulichkeit unterliegen, vorgelegt wird.

Obligatorische Unterlagen:

- Schriftlicher Auftrag zur Abgabe einer Stellungnahme
- Kopie des vollständig ausgefüllten Antragsformulars (Formblatt 1 und 2) zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates durch die ARGE-HSM.
- Prüfatteste von dazu berechtigten Anstalten oder Instituten mit ausführlichen Angaben zu Methoden und Daten zur Überprüfung der Wirksamkeit des Produktes. Diese Wirksamkeitsnachweise müssen der im Antrag auf ein Anerkennungszertifikat angegebenen biologischen Wirksamkeit (Kurzzeichen) entsprechen.
- Bei Prüfberichten (Untersuchungsberichte, Atteste etc.) muss eine vom Institut bestätigte Prüfrezepatur auf 100 % vorgelegt werden.
Prüfergebnisse ohne diese Formulierungsbestätigung des Prüfinstitutes können für die Beurteilung eines Produktes nicht herangezogen werden. Alle Einzeldaten (**zB Wirkstoff etc**) müssen angegeben sein.
- Werden Prüfatteste vorgelegt, die von Dritten in Auftrag gegeben wurden, ist nachzuweisen, dass diese Atteste zur Beurteilung herangezogen werden dürfen.
- Rezeptur des Produktes auf 100 % mit allen Angaben, die die eindeutige Identifizierung der Formulierungsbestandteile, Wirkstoffe etc. ermöglichen.
- Angaben zur chemisch-physikalischen Charakterisierung des/der Wirkstoffe(s) im Produkt und chemisch analytische Nachweismethode.
- Sicherheitsdatenblatt zu dem/den bioziden Wirkstoff(en) im Produkt
- Anwendungstechnisches Merkblatt oder Entwurf

Fakultative Unterlagen:

- Etiketle des Verkaufsproduktes oder Entwurf
- Antrag auf Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer anerkannten inländischen oder ausländischen Prüfstelle
- Als weitere Unterlagen können vorgelegt werden:
Unterlagen zu Gütezeichen anderer Länder mit Rezepturbestätigung durch die Bewertungsinstanz,
Publikationen etc.
Andere zur Beurteilung relevante Informationen

- (3) Beratungen des Unterausschusses, in denen unveröffentlichte Daten über Holzschutzmittel und deren Inhaltsstoffe besprochen werden, sind vertraulich. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, Informationen über die Zusammensetzung von Holzschutzmitteln und Inhaltsstoffen etc. nur im Rahmen des Unterausschusses Biologie zu verwenden.
- (4) Die Prüfberichte müssen von einer dazu berechtigten Anstalt erstellt werden. Prüfberichte ausländischer Prüfanstalten können zur Beurteilung der Wirksamkeit des Holzschutzmittels herangezogen werden, wenn sie den vorliegenden Prüfgrundsätzen und den vorgeschriebenen Prüfnormen entsprechen und durch eine anerkannte österreichische Prüfanstalt begutachtet sind.
- (5) Der Nachweis der biologischen Wirksamkeit kann bei Produkten, die nach dem BPG, BGBl I 2000/105 bereits zugelassen sind, entfallen.
- (6) Kurzzeichen über die biologische Wirksamkeit eines Holzschutzmittels nach ÖNORM B 3802-2, die beantragt werden können.

B	=	vorbeugender Bläueschutz
BS	=	vorbeugend wirksam gegen Schnittholzbläue
P	=	vorbeugend wirksam gegen Pilze (Fäulnisschutz)
lv	=	vorbeugend wirksam gegen Insekten
lb	=	wirksam zur Insektenbekämpfung
W	=	beständig gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit; erforderlich für Holz im Freien, jedoch nicht in dauerndem Erdkontakt und nicht in dauerndem Kontakt mit Wasser geeignet
MS	=	zur Schwammbekämpfung auf Mauerwerk
E	=	für Holz in dauerndem Erdkontakt und/oder in dauerndem Kontakt mit Wasser

- (6) Kurzzeichen über die möglichen Ein- und/oder Aufbringverfahren eines Holzschutzmittels nach ÖNORM B 3802-2, die beantragt werden können.

S	=	Streichen, Rollen
Sp	=	Spritzen
St	=	Sprühtunnelverfahren
K	=	Kurztauchen und Fluten
T	=	Tauchen (während 20 Minuten bis mehrere Stunden)
L	=	Langzeittauchen - Trogränkung (Behandlungszeit von mindestens 24 Stunden bis zu mehreren Tagen).
Es	=	Einstelltränkung (Behandlungszeit von mindestens 24 Stunden bis zu mehreren Tagen).
D	=	Diffusionstränkung ⁽¹⁾
Sv	=	Saftverdrängung (Boucherieverfahren) ⁽¹⁾
Im	=	Impfstichverfahren, Bohrlochverfahren
KD	=	Kesseldrucktränkung (zB auch Wecheldrucktränkung und Doppelvakuumverfahren)

⁽¹⁾ Diese Verfahren sind nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden, werden aber kaum mehr angewendet.

- (7) Nachfolgend sind (*einige genormte und nicht genormte*) Prüfmethode genannt, mit denen die (*biologische Wirksamkeit*) **Eignung** eines Holzschutzmittels (*je nach dem*) **für ein** beantragtes Kurzzeichen (*über die biologische Wirksamkeit und Aufbring- und/oder Einbringverfahren*) nachgewiesen werden muss.

Die nachstehende Auflistung behält **sich Änderungen oder Ergänzungen vor**:

- ÖNORM ENV 1390** Holzschutzmittel; Bestimmung der bekämpfenden Wirkung gegenüber Larven von *Hylotrupes bajulus* (Linnaeus). Laboratoriumsverfahren.
- ÖNORM EN 46** Holzschutzmittel; Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber Eilarven von *Hylotrupes bajulus* (Linnaeus). Laboratoriumsverfahren.
- ÖNORM EN 47** Holzschutzmittel; Bestimmung der Giftwerte gegenüber Larven von *Hylotrupes bajulus* (Linnaeus). Laboratoriumsverfahren.
- ÖNORM EN 48** Holzschutzmittel; Bestimmung der bekämpfenden Wirkung gegenüber Larven von *Anobium punctatum* (de Geer). Laboratoriumsverfahren.
- ÖNORM EN 49-1** Holzschutzmittel; Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber *Anobium punctatum* (de Geer) durch Beobachtung der Eiablage und des Überlebens von Larven. Oberflächenbehandlung (Laboratoriumsverfahren).
- ÖNORM EN 49-2** Holzschutzmittel; Bestimmung der vorbeugenden Wirkung gegenüber *Anobium punctatum* (de Geer) durch Beobachtung der Eiablage und des Überlebens von Larven. Anwendung durch Volltränkung (Laboratoriumsverfahren).
- ÖNORM EN 73** Holzschutzmittel; Beschleunigte Alterung von behandeltem Holz vor biologischen Prüfungen. Verdunstungsbeanspruchung.
- ÖNORM EN 84** Holzschutzmittel; Beschleunigte Alterung von behandeltem Holz vor biologischen Prüfungen. Auswaschbedingungen.
- ÖNORM EN 113** Holzschutzmittel; Bestimmung der Grenze der Wirksamkeit gegenüber holzerstörenden Basidiomyceten, die auf Agar gezüchtet werden.
- RAL-GZ 830** Modifizierte EN 113 nach RAL- GZ 830 „Holzschutzmittel - Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (Hrsg.) Beuth, Berlin,DE (1996)“
- ÖNORM EN 152-1** Prüfverfahren für Holzschutzmitteln; Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze. Anwendung im Streichverfahren.
- ÖNORM EN 152-2** Prüfung von Holzschutzmitteln; Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze. Anwendung durch andere Verfahren als Streichen.

(8) Die im einzelnen erforderlichen Prüfungen und die zur Anwendung gelangenden Prüfnormen können vom (*Vorsitzenden*) des Unterausschusses Biologie dem Antragssteller vorgeschrieben werden.

2. GESUNDHEITLICHE UND ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG

(Gemäß Geschäftsordnung des Unterausschusses Toxikologie ist die gesundheitliche und ökologische Verträglichkeit von Holzschutzmitteln nachzuweisen):

Die Bewertung der einzelnen Holzschutzmittel erfolgt durch (einen Toxikologen oder Ökotoxikologen mit Erfahrung auf dem Gebiet des chemischen Holzschutzes) **den Unterausschuss Toxikologie aufgrund nachstehender Unterlagen.**

(Folgende Daten und Unterlagen werden dabei verwendet.)

- Rezeptur
- Sicherheitsdatenblatt des Holzschutzmittels
- Sicherheitsdatenblätter aller Inhaltsstoffe. Diese Sicherheitsdatenblätter dienen einerseits für eine erste Bewertung der Inhaltsstoffe, andererseits können damit die Hersteller der Inhaltsstoffe um weitere Daten ersucht werden.
- Angestrebter Verwendungszweck, angestrebte Verwendungsbereiche und -verfahren
- Gebindetext **oder Entwurf**
- Technisches Merkblatt **oder Entwurf**
- Daten über das Holzschutzmittel und insbesondere auch über die enthaltenen Wirkstoffe in Anlehnung an den - "Neuen Prüfungskatalog zur gesundheitlichen und umweltbezogenen Bewertung von Holzschutzmitteln" des deutschen Bundesgesundheitsamtes und des deutschen Umweltbundesamtes. Dieser "Prüfungskatalog" kann von den Bewertern bezogen werden; er wurde auch im Bundesgesundheitsblatt 1/90, Seite 28 bis 32 publiziert. Der "Prüfungskatalog" stellt eine Frageliste dar, wobei die abgefragten Punkte für die Bewertung von Bedeutung sind. So sind z.B. folgende Fragen angeführt:

- * Wirkstoffabgabe an die Umwelt durch Abdampfen, Auswaschung etc.,
- * Brandverhalten,
- * Toxizität der Wirkstoffe
- * Toxizität für aquatische Organismen,
- * praktische Erfahrungen über die Verträglichkeit beim Menschen,
- * Gebindegrößen

Die Daten über die Wirkstoffe werden dabei üblicherweise vom Hersteller des Wirkstoffes direkt erhalten. Die Daten über die den / die Wirkstoff(e) enthaltende Zubereitungen liefert der Antragsteller.

- Daten aus der zugänglichen Literatur über die Toxizität und Ökotoxizität der Wirkstoffe und der anderen Inhaltsstoffe.
- Information über die Zulassung in anderen Staaten.
- Bei Bedarf können noch weitere Unterlagen, die zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. des Gefahrenpotentials notwendig sind, verlangt werden.
- Ein Muster des Holzschutzmittels kann bei Bedarf angefordert werden.

Die so erhaltenen Daten werden vorerst auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit überprüft. Für die einzelnen Anwendungsbereiche und -verfahren wird aufgrund der Unterlagen abgeschätzt, ob die möglicherweise auftretende Exposition von Menschen (und in der Umwelt) zu Schädigungen führen kann. Je nach Ausgang dieser Abschätzungen können u.U. entgegen den Angaben des Antragstellers die Anwendungsbereiche bzw. -verfahren eingeschränkt werden.

Holzschutzmittel, die als "ätzend" oder "giftig" eingestuft sind, werden (*höchstens*) **ausschließlich** für eine gewerbliche Anwendung empfohlen. Sehr giftige Holzschutzmittel werden nicht empfohlen.

Die Angaben für die gesundheitliche und ökologische Bewertung können bei Produkten, die bereits nach dem Biozidproduktegesetz, BGBl I 2000/105 zugelassen sind, entfallen.

3. GÜTEÜBERWACHUNG (EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG)

Die ordnungsgemäße Herstellung von Holzschutzmitteln ist durch eine Überwachung, die aus Eigen- und Fremdüberwachung besteht, sicherzustellen.

Der geforderte Eignungsnachweis für das Herstellwerk gilt als erbracht, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

1. Anforderungen an das Herstellwerk

Der Betrieb des Herstellwerks muss personell und hinsichtlich der Einrichtung der Produktionsstätte alle Voraussetzungen erfüllen, um Holzschutzmittel mit den dem Anerkennungszertifikat der ARGE-HSM zugrunde liegenden Eigenschaften herstellen zu können. Die Eigenüberwachung des Betriebes muss sichergestellt sein.

2. Eigenüberwachung

Art und Umfang der Eigenüberwachung sind in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle nach den Erfordernissen des Einzelfalles festzulegen.

2.1. Umfang der Eigenüberwachung

Folgende Untersuchungen sind an jeder Charge nach Fertigstellung ungeachtet allfälliger Zusatzforderungen der fremdüberwachenden Stelle jedoch mindestens durchzuführen:

Wasserlösliche Holzschutzsalze:

- Löslichkeit

(Anmerkung: die Löslichkeit ist bei der höchsten im Anerkennungszertifikat angegebenen Anwendungskonzentration zu bestimmen)

- Dichte

- pH-Wert

(Anmerkung: beide Parameter sind bei einer mit der Prüfstelle abgesprochenen Konzentration zu bestimmen)

Wasserverdünnbare Holzschutzmittel:

- Dichte
- Viskosität

Carbolineen:

- Dichte
- Siedeanalyse
- Satzfreiheit

Andere ölige Holzschutzmittel:

- Dichte
- Viskosität

Liegen bei diesen Untersuchungen die gefundenen Werte außerhalb der mit der überwachenden Stelle festgelegten Toleranz, so ist eine quantitative Bestimmung der Wirkstoffe durchzuführen.

Die quantitative Bestimmung der Wirkstoffe (bei Carbolineen ist der Gehalt an Benz(a)pyren zu bestimmen) muss - sofern die Produktionsmenge 10 t im Quartal überschreitet - mindestens vierteljährlich erfolgen. Ansonsten ist die Prüfung durchzuführen, sobald die 10-t-Menge erreicht wird, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Die quantitative Bestimmung der Wirkstoffe kann auch durch ein anderes, dafür geeignetes Laboratorium durchgeführt werden.

2.2. Aufzeichnungen

Folgende Unterlagen müssen im Herstellwerk mindestens vorhanden und auf dem neuesten Stand sein:

- Übersicht über die Fertigung:

Bezeichnung, Datum der Herstellung, Chargenmenge und -nummer.

- Übersicht über die Eigenüberwachung:

Sollwert und Istwert für alle geforderten Daten, verantwortlicher Laborant.

Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von 7 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

3. Fremdüberwachung

Die Eigenüberwachung muss durch eine Fremdüberwachung nachgeprüft werden. Die Fremdüberwachung erfolgt aufgrund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle.

3.1. Prüfstellen

Für den Abschluss eines Überwachungsvertrages kommen anerkannte akkreditierte österreichische Prüfstellen in Frage. Von ausländischen Herstellwerken kann jedoch der Überwachungsvertrag außer mit österreichischen Prüfstellen auch mit einer ausländischen Prüfstelle abgeschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Prüfungen ebenfalls mindestens einmal jährlich und nach den in Österreich geltenden Erfordernissen durchgeführt werden.

Der akkreditierten österreichischen Prüfstelle ist eine Abschrift jeder Überwachungsprüfung **durch die ausländische Prüfstelle** zuzuleiten. Die akkreditierte österreichische Prüfstelle hat das Recht, eine Erstbesichtigung des Herstellwerkes mit einer ersten, vollständigen Überwachungsprüfung nach Abschnitt 3.3. sowie jederzeit stichprobenweise Prüfungen durchzuführen.

3.2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Überwachungsvertrages

Vor Abschluss des Vertrages hat die Prüfstelle eine Erstbesichtigung des Herstellwerkes und eine erste, vollständige Überwachungsprüfung nach Abschnitt 3.3. durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, ob die Anforderungen an das Herstellwerk nach Abschnitt 1 erfüllt sind und ob die Eigenüberwachung nach Abschnitt 2 im vorgeschriebenen Umfang sichergestellt ist. Auf eine Besichtigung kann verzichtet werden, wenn der Prüfstelle bereits hinreichend bekannt ist, dass das Herstellwerk die Anforderungen hinsichtlich der Herstellung und Eigenüberwachung erfüllt.

3.3. Umfang der Fremdüberwachung

Die fremdüberwachende Stelle besichtigt unangemeldet mindestens einmal jährlich das Herstellwerk und überprüft die Eigenüberwachung. Es sind jedoch mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

Wasserlösliche Holzschutzsalze:

- Löslichkeit

(Anmerkung: die Löslichkeit ist bei der höchsten im Anerkennungszertifikat angegebenen Anwendungskonzentration zu bestimmen)

- Dichte

- pH-Wert

(Anmerkung: beide Parameter sind bei einer mit der Prüfstelle abgesprochenen Konzentration zu bestimmen).

- quantitative Bestimmung der Wirkstoffe

Wasserverdünnbare Holzschutzmittel:

- Festkörpergehalt
- Dichte
- Viskosität
- quantitative Bestimmung der Wirkstoffe

Carbolineen:

- Dichte
- Siedeanalyse
- Satzfreiheit
- saure Bestandteile
- Wassergehalt
- quantitative Bestimmung des Benz (a)pyrengehaltes

Andere ölige Holzschutzmittel:

- Dichte
- Viskosität
- quantitative Bestimmung der Wirkstoffe

Treten hierbei Abweichungen vom Normalwert (Definition unter Ziffer 4) auf, so können weitere, zur Klärung dienliche Untersuchungen, zu Lasten des Herstellwerks durchgeführt werden. Bei Beanstandungen, die sich hinsichtlich der Eigen- und Fremdüberwachung ergeben, ist die Prüfstelle verpflichtet, kurzfristig eine weitere Prüfung durchzuführen. Proben für die Prüfung im Rahmen der Fremdüberwachung sind von einem Beauftragten der Prüfstelle aus Lagerbeständen des Herstellwerkes oder aus dem Handel zu entnehmen und umgehend der Prüfstelle zuzustellen.

Über die Entnahme für die Fremdüberwachung ist von dem Beauftragten der Prüfstelle ein Protokoll anzufertigen und bei Entnahme im Werk durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Herstellwerkes gegenzuzeichnen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Datum der Probennahme und Ort der Entnahmestelle,***
- b) Herstellwerk***
- c) geschätzte Menge des Vorrats, aus dem die Probe entnommen wurde,***
- d) Art und Bezeichnung des entnommenen Holzschutzmittels,***
- e) Name und Dienststellung des Beauftragten der Prüfstelle,***
- f) entnommene Menge,***
- g) Bezeichnung der Probe.***

Dem Behälter mit der Probe ist ein (*beständiges*) Begleitpapier mit der Bezeichnung der Probe, dem Entnahmedatum und der Unterschrift des Beauftragten der Prüfstelle beizufügen. Auf Verlangen des zeichnungsberechtigten Vertreters des Herstellwerkes kann eine Gegenprobe hinterlegt werden.

Die fremdüberwachende Stelle prüft darüber hinaus jährlich einmal den Gebindetext und das technische Merkblatt des Holzschutzmittels und stellt fest, ob diese Texte der Mindestkennzeichnung von Holzschutzmitteln entsprechen.

4. Prüfverfahren

Für die Prüfung sind - soweit wie möglich - ÖNORMEN oder EN-Prüfrichtlinien heranzuziehen. Die Verfahren zur Eigen- und Fremdüberwachung sollen möglichst gleich sein; bei abweichenden Verfahren muss die Übereinstimmung der Ergebnisse überprüft werden.

Zulässige Abweichungen vom Normalwert des Wirkstoffgehaltes:

Als Normalwert für den Wirkstoffgehalt gilt der für die Anerkennungszertifikatserteilung zugrunde gelegte Wert. Abweichungen vom Normalwert sind bis zu +/-10 Rel. -% zulässig.

Im Einzelfall können zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle andere Toleranzen festgelegt werden.

5. Berichterstattung

Der ARGE-HSM ist von der fremdüberwachenden Stelle ein zusammenfassender Bericht über die überwachten Firmen jährlich zuzuleiten, aus dem der Umfang und die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung hervorgehen.

4. EINSTUFUNG, KENNZEICHNUNG und VERPACKUNG

4.1. Bestimmungen gem. § 24 BPG, BGBl I 2000/105:

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozid-Produkten

§ 24.

- (1) Biozid-Produkte sind gemäß § 21 ChemG 1996 und den darauf beruhenden Verwaltungsakten mit der Maßgabe einzustufen, dass Prüfergebnisse aus Prüfungen, die gemäß den Anhängen IIB und IIIB der Biozid-Produkte-Richtlinie für Biozid-Produkte vorgesehen und durchgeführt worden sind, zur Einstufung heranzuziehen sind. Biozid-Produkte, die einen Wirkstoff enthalten, der ein Mikroorganismus einschließlich Pilzen oder ein Virus ist, sind zusätzlich gemäß den §§ 40 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und den darauf beruhenden Verwaltungsakten der entsprechenden Risikogruppe in Bezug auf den Wirkstoff zuzuordnen.
- (2) Die Art, Form und Aufmachung der Verpackung von Biozid-Produkten sind so zu gestalten, dass die Gefahr einer Verwechslung mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Arzneimitteln oder Futtermitteln auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Biozid-Produkte, die für nicht berufsmäßige Verbraucher bestimmt sind oder vorhersehbar durch diese verwendet werden, dürfen außerdem weder eine Form noch eine graphische Dekoration aufweisen, die die aktive Neugierde von Kindern wecken oder fördern können.
- (3) Biozid-Produkte, die für die Verwendung durch nicht berufsmäßige Verbraucher bestimmt sind oder vorhersehbar durch diese verwendet werden, müssen, wenn eine Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Arzneimitteln oder Futtermitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, Bestandteile enthalten, die von ihrem Verzehr abhalten.
- (4) Im Übrigen sind Biozid-Produkte gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 sowie Abs. 2 ChemG 1996 und den darauf beruhenden Verwaltungsakten zu verpacken.
- (5) Biozid-Produkte sind mit den folgenden, deutlich sicht- und lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache angebrachten Angaben zu kennzeichnen:
 - Handelsname des Biozid-Produktes oder seine sonstige Bezeichnung,
 - Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer eines in einem EWR-Staat niedergelassenen Verantwortlichen, der das Biozid-Produkt erstmalig oder erneut in Verkehr bringt und, sofern das Biozid-Produkt zugelassen oder registriert ist, Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer des Zulassungs- oder Registrierungsinhabers,
 - gegebenenfalls die von der Behörde zugeteilte Zulassungs- oder Registrierungsnummer,
 - Chargennummer oder Benennung der Charge des Biozid-Produktes und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen,
 - Bezeichnung eines jeden chemischen Wirkstoffes und Angabe seiner Konzentration in metrischen Einheiten, wobei die Bezeichnung jedes Wirkstoffes gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zu erfolgen hat, oder wenn es sich bei dem Wirkstoff um einen Mikroorganismus, Pilz oder ein Virus handelt, die Bezeichnung der Spezies gemäß Anhang IVA Punkt II 2.1 und 2.2 der Biozid-Produkte-Richtlinie,
 - Namen der im Biozid-Produkt enthaltenen gefährlichen Bestandteile gemäß § 24 ChemG 1996 und den §§ 15 und 16 ChemV 1999, soweit sie nicht bereits gemäß Z 5 anzugeben sind,

- Gefahrensymbole und die Bezeichnung der beim Umgang mit dem Biozid-Produkt auftretenden Gefahren gemäß § 24 ChemG 1996 und § 17 und Anhang A ChemV 1999,
 - Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten, gemäß § 24 ChemG 1996 und § 18 und Anhang A ChemV 1999,
 - Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung des Biozid-Produktes hinweisen, gemäß § 24 ChemG 1996 und § 19 und Anhang A ChemV 1999,
 - Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen,
 - Anweisungen für die Behandlung des Biozid-Produktes und seiner Verpackung als Abfall, und wenn zutreffend, einschließlich eines Verbotes für die Wiederverwendung der Verpackung,
 - gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer, die sich aus dem ELINCS oder EINECS (Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 67/548/EWG) ergibt, für Biozid-Produkte, die Stoffe sind,
 - Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen) für Biozid-Produkte, die Zubereitungen sind und die für die Verwendung durch nicht berufsmäßige Verbraucher bestimmt sind oder vorhersehbar durch diese verwendet werden,
 - Art des Biozid-Produktes (wie Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff),
 - Verwendungszwecke, für die das Biozid-Produkt zugelassen oder registriert ist oder für die es in Verkehr gebracht wird (wie Holzschutz, Desinfektion, Oberflächenschutz, Antifouling),
 - Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung gemäß der Zulassung, Registrierung oder Zweckbestimmung,
 - für die biozide Wirkung erforderlicher Zeitraum,
 - Sicherheitswartezeit, die zwischen den Anwendungen des Biozid-Produktes oder zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung der behandelten Fertigung oder dem Zutritt durch Menschen oder Tiere zu dem Bereich, wo das Biozid-Produkt angewendet worden ist, einzuhalten ist, einschließlich der Einzelheiten über Mittel und Maßnahmen der Dekontaminierung und die Dauer der erforderlichen Belüftung von behandelten Bereichen,
 - Einzelheiten über eine angemessene Reinigung der Ausrüstung,
 - Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, Lagerung und beim Transport des Biozid-Produktes (wie persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung, Feuerschutzmaßnahmen, Abdecken von Möbeln, Entfernen von Lebens- und Futtermitteln und Anweisungen zur Verhinderung der Exposition von Tieren) und, wenn zutreffend,
 - Verwenderkategorien, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen,
 - Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Gewässerkontamination,
 - Angabe der Risikogruppe, der das Biozid-Produkt in Bezug auf jeden Wirkstoff gemäß den §§ 40 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten zuzuordnen ist, gegebenenfalls das Symbol (Warnzeichen) für Biogefährdung gemäß der Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, Anhang 1.2., für Biozid-Produkte, deren Wirkstoff ein Mikroorganismus, Pilz oder Virus ist,
 - falls ein Merkblatt beigefügt ist, der Satz „Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.“, und
 - sonstige Angaben, soweit sie im Zulassungs-, Registrierungs- oder Meldeverfahren oder in einer Verordnung gemäß Abs. 11 festgelegt worden sind.
- (6) § 27 ChemG 1996 gilt hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozid-Produkten, die noch nicht zugelassen oder registriert sind. Die §§ 20 bis 24 ChemV 1999 gelten für die Ausführung der Kennzeichnung, für Ausnahmen von den

Kennzeichnungsvorschriften sowie für besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen.

- (7) Die gemäß Abs. 5 Z 1, 3, 5 und 15 und gegebenenfalls die gemäß Z 21, 23 und 24 erforderlichen Angaben sind stets auf dem Kennzeichnungsetikett des Biozid-Produktes anzuführen. Gemäß Z 25 erforderliche Angaben sind nach Maßgabe des jeweils zugrunde liegenden Rechtsaktes auf dem Kennzeichnungsetikett, an einer anderen Stelle auf der Verpackung oder auf einem der Verpackung beizufügenden Merkblatt anzuführen.
- (8) Die Angaben nach Abs. 5 Z 4, 10, 11, 14, 16 bis 20 und 22 sind, wenn ihre Anbringung auf dem Kennzeichnungsetikett nicht möglich ist, an einer anderen Stelle auf der Verpackung oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf einem der Verpackung beizufügenden Merkblatt anzubringen. Auch in diesen Fällen gelten diese Angaben als Bestandteile der Kennzeichnung.
- (9) Wird die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung im Zuge eines Zulassungs-, Registrierungs- oder Meldeverfahrens von der Behörde festgelegt, so ist das entsprechende Biozid-Produkt gemäß dieser Entscheidung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken.
- (10) Auf der Verpackung und in der Kennzeichnung dürfen keine Angaben aufscheinen, die irreführend sind oder einen übertriebenen Eindruck von dem Biozid-Produkt vermitteln. Angaben wie „Biozid-Produkt mit niedrigem Risikopotential“, „ungiftig“, „unschädlich“, „ökologisch“ oder dergleichen sind unzulässig.
- (11) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit dies im Hinblick auf die Schutzziele dieses Bundesgesetzes notwendig ist, durch Verordnung für bestimmte Produktarten oder bestimmte Gruppen von Biozid-Produkten, die in Verkehr gebracht werden dürfen, jedoch noch keinem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren unterzogen worden sind, festlegen, wie die Kennzeichnung in Bezug auf die in Abs. 5 genannten Einzelheiten zu gestalten ist.

4.2. Angabe der biologischen Wirksamkeit in Form von Kurzzeichen nach ÖNORM B 3802-2

Die Angabe der biologischen Wirksamkeit in Form der Kurzzeichen nach ÖNORM B 3802-2 (z.B. B, P, Iv, W usw.) ist erforderlich.

Anwendungsbereich

Im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung muss der Anwendungsbereich des Holzschutzmittels so genau wie möglich beschrieben werden. Anzugeben sind die Gefährdungsklassen nach ÖNORM B 3802, Teil 2 in denen das Holzschutzmittel anzuwenden ist und die Schadorganismen (Bläue, holzerstörende Pilze, Insekten) gegen die das Mittel wirkt. Es wird im Hinblick auf das Produkthaftungsgesetz empfohlen Einsatzbereiche auszuschließen, für die das Mittel nicht geeignet ist.

Allfällige Einschränkungen des Unterausschusses Toxikologie müssen angeführt werden. (Das Anführen von Abkürzungen alleine ist nicht zulässig!)

Beispiele:

Vorbeugend wirksam gegen Bläue-, Pilz- und Insektenbefall
Geeignet für Holzbauteile der Gefährdungsklasse 3
Nicht geeignet für (z.B. Bienenhäuser, Saunaanlagen, Holz in dauerndem Erd- oder Wasserkontakt usw.)

Verarbeitungshinweise

Im Hinblick auf eine gefahrlose Verarbeitung für den Anwender und die Umwelt sind genaue Angaben darüber zu machen, wie das Holzschutzmittel zu verarbeiten ist und welche Vorkehrungen dabei gegebenenfalls zu treffen sind. Ein Aufbringen des Mittels durch Sprüh- oder Spritzverfahren ist deutlich auszuschließen (ausgenommen sind Sprühtunnelverfahren und Mittel zur Schädlingsbekämpfung, die großflächig aufgebracht werden, aber nur von entsprechend ausgerüsteten Personen verarbeitet werden dürfen). Die Angabe der Kurzzeichen der geeigneten Auf- oder Einbringverfahren nach ÖNORM B 3802-2 wird empfohlen.

Beispiele: (siehe auch **Allgemeine Hinweise**)

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

Nur für die gewerbliche Anwendung bestimmt

Darf nur von einschlägig geschulten Personen verarbeitet werden

Nicht spritzen. Sprühnebel gefährden die Gesundheit und die Umwelt

4.3. Allgemeine Hinweise für den sicheren Umgang mit Holzschutzmitteln:

Empfohlen werden allgemeine Sicherheitshinweise zum Umgang mit Holzschutzmitteln. Hinweise auf mögliche Unglücksfälle sind auch dann so weit wie möglich in Form der gebräuchlichen S-Sätze (Sicherheitsratschläge) anzuwenden, wenn das Mittel nach dem Chemikaliengesetz nicht kennzeichnungspflichtig ist. Sie können jedoch auch frei formuliert werden.

Beispiele:

Eine missbräuchliche Verwendung kann zu Gesundheitsschäden führen

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorweisen.

Entsorgungshinweise

Empfohlen werden in jedem Fall auch Hinweise zur schadlosen Entsorgung von Produktresten unter Angabe der Abfallschlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 und das Anbringen der Entsorgungspiktogramme. *(nach dem Chemikaliengesetz mit den entsprechenden Hinweisen.)*

Beispiele:

Nach Verschütten mit flüssigkeitsbindenden Mitteln (Sand, Sägespäne oder dergleichen) aufnehmen und entsorgen.

Nicht zusammen mit dem Hausmüll oder über die Kanalisation entsorgen.

Bei Problemstoffsammelstellen abgeben.

Neben den oben genannten, verpflichtend vorgeschriebenen Angaben (siehe Punkt 4.1) , sollen die angeführten Beispiele in erster Linie Denkanstöße bieten und sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere Holzschutzmittel, die auch durch nicht einschlägig geschulte

Personen verarbeitet werden können, z.B. Heimwerkerprodukte, müssen aber besonders eingehend und umfangreich gekennzeichnet werden.

Der Arbeitsausschuss der ARGE-HSM behält sich Forderungen nach Ergänzungen oder Änderungen der vorgelegten Mindestkennzeichnung vor. Eine Kontrolle erfolgt im Rahmen der Fremdüberwachung durch die fremdüberwachende Stelle. Verstöße gegen die Mindestkennzeichnung können den Entzug des Anerkennungszertifikates und ein Streichen aus dem Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis zur Folge haben.

III ANERKENNUNGSZERTIFIKATE

1. ANTRÄGE

- Anträge zur **erstmaligen Ausstellung** von Anerkennungszertifikaten (**Neuanträge**)
- für Holzschutzmittel gemäß 1.1.1
- und für Holzschutzmittelsysteme gemäß 1.1.2
- Anträge zur **Verlängerung** von Anerkennungszertifikaten gemäß 1.2 oder
- **Änderungsmeldungen** gemäß 1.3

können **jederzeit** unter Verwendung der jeweiligen Formblätter gestellt werden.

Die vollständig ausgefüllten Formblätter gemäß Anhänge A bis D und die jeweils notwendigen Unterlagen gemäß Punkte 1.1 bis 1.3 sind zu richten an:

Formblätter im Original (ohne Unterlagen):

Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel (**ARGE-HSM**)
pA Fachverband der chemischen Industrie Österreich
zH Herrn Dr. Klaus Schaubmayr
A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
schaubmayr@fcio.wko.at

Formblätter in Kopie unter Einschluß aller notwendigen Unterlagen gemäß 1.1 bis 1.3 zur Bewertung der biologischen Wirksamkeit an den **Unterausschuss (UA) Biologie**

Herrn Dr. Roland Gründlinger
pA Holzforschung Austria
A-1031 Wien, Franz-Grill-Straße 7
r.gruendlinger@holzforschung.at

Formblätter in Kopie unter Einschluß aller notwendigen Unterlagen gemäß 1.1 bis 1.3 zur gesundheitlichen und ökologischen Bewertung an den **Unterausschuss (UA) Toxikologie**

Dr. Heinz Hofer
ARC Seibersdorf Research
A-2444 Seibersdorf
heinz.hofer@arcs.ac.at

Die Unterausschüsse bestätigen den Erhalt der Unterlagen und deren Vollständigkeit oder legen Nachforderungen fest und befristen diese.

1.1 Unterlagen für die erstmalige Ausstellung von Anerkennungszertifikaten (Neuanträge)

1.1.1 für Holzschutzmittel

- an ARGE-HSM** vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang A im Original
- an UA Biologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang A in Kopie
 - genaue Beschreibung der Wirksamkeit, der Anwendungsverfahren und der notwendigen Auf- bzw. Einbringmengen
 - gutachtliche Stellungnahme einer anerkannten Prüfanstalt über die biologische Wirksamkeit
 - Rezeptur
 - Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf
 - Bestätigung über den Abschluss eines Überwachungsvertrages zur Fremdüberwachung beim Hersteller
- an UA Toxikologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang A in Kopie
 - genaue Beschreibung der Wirksamkeit, der Anwendungsverfahren und der notwendigen Auf- bzw. Einbringmengen
 - genaue Rezeptur
 - aktuelle Sicherheitsdatenblätter sämtlicher Rezepturbestandteile
 - Sicherheitsdatenblatt des Holzschutzmittels
 - Letter of access für den/die Wirkstoff(e)
 - Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf

1.1.2 für Holzschutzmittelsysteme

- an ARGE-HSM** vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang B im Original
- an UA Biologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang B in Kopie
 - genaue Beschreibung der Wirksamkeit, der Anwendungsverfahren und der notwendigen Auf- bzw. Einbringmengen
 - gutachtliche Stellungnahme einer anerkannten Prüfanstalt über die biologische Wirksamkeit
 - Rezeptur der wirkstoffhaltigen Systemkomponente(n)
 - Gebindetext und Technische Informationen (Merkblätter) aller Systemkomponenten zumindest im Entwurf
 - Bestätigung über den Abschluss eines Überwachungsvertrages zur Fremdüberwachung beim Hersteller

- an UA Toxikologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Ausstellung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang B in Kopie
 - genaue Beschreibung der Wirksamkeit, der Anwendungsverfahren und der notwendigen Auf- bzw. Einbringmengen
 - genaue Rezeptur der wirkstoffhaltigen Systemkomponente(n)
 - aktuelle Sicherheitsdatenblätter sämtlicher Rezepturbestandteile
 - Sicherheitsdatenblätter aller Systemkomponenten
 - Letter of access für den/die Wirkstoff(e)
 - Gebindetext und Technische Informationen (Merkblätter) aller Systemkomponenten zumindest im Entwurf

1.2 Unterlagen zur Verlängerung eines noch gültigen Anerkennungszertifikates

- an ARGE-HSM** vollständig ausgefülltes Antragformular zur Verlängerung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang C im Original
- an UA Biologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Verlängerung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang C in Kopie
 - schriftliche Bestätigung, dass die Zusammensetzung nicht geändert wurde
 - aktueller Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf
- an UA Toxikologie**
- vollständig ausgefülltes Antragformular zur Verlängerung eines Anerkennungszertifikates gemäß Anhang C in Kopie
 - schriftliche Bestätigung, dass die Zusammensetzung nicht geändert wurde
 - aktuelle Sicherheitsdatenblätter aller Rezepturbestandteile
 - aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Holzschutzmittels
 - aktueller Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf

1.3 Unterlagen zur Meldung von Änderungen in der Zusammensetzung

- an ARGE-HSM** vollständig ausgefülltes Formular zur Meldung von Änderungen gemäß Anhang D im Original
- an UA Biologie**
- vollständig ausgefülltes Formular zur Meldung von Änderungen gemäß Anhang D in Kopie
 - Angaben über alle Änderungen in der Zusammensetzung
 - aktueller Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf
- an UA Toxikologie**
- vollständig ausgefülltes Formular zur Meldung von Änderungen gemäß Anhang D in Kopie
 - Angaben über alle Änderungen in der Zusammensetzung
 - aktuelle Sicherheitsdatenblätter aller Rezepturbestandteile
 - aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Holzschutzmittels
 - aktueller Gebindetext und Technische Information (Merkblatt) zumindest im Entwurf

ACHTUNG: Änderungen der Zusammensetzung können Änderungen in der biologischen Wirksamkeit und Änderungen in der gesundheitlichen und ökologischen Bewertung nach sich ziehen. Es ist daher dringend anzuraten, bereits vorab mit den bewertenden Stellen diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

2. BEHANDLUNG DER ANTRÄGE DURCH DIE ARGE-HSM

Anträge gemäß 1.1 bis 1.3 können jederzeit eingebracht werden. Die Behandlung der Anträge erfolgt in der nächst möglichen Sitzung des Arbeitsausschusses der ARGE-HSM, sofern die Anträge vollständig eingebracht wurden und die bewertenden Stellen, UA Biologie und UA Toxikologie, zeitgerecht zu einem Ergebnis gekommen sind. Ein Anrecht auf Behandlung besteht jedoch nicht.

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse berichten dem Arbeitsausschuss zu welchem Ergebnis sie bei ihren Bewertungen gekommen sind. Es wird dabei nur über Punkte Bericht erstattet, die über Technische Informationen (Merkblätter), Sicherheitsdatenblätter, Gebindekennzeichnung oder dgl. allgemein zugänglich sind, nicht jedoch über Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, wie zB Rezepturbestandteile.

Kommen die Vorsitzenden der Unterausschüsse zu keinem übereinstimmenden Ergebnis in ihren Bewertungen, so gelten grundsätzlich die strengereren von einem der Unterausschüsse bzw. deren Vorsitzenden festgelegten Einschränkungen.

Werden Anträge abgelehnt oder zurückgestellt, so ist der Antragsteller binnen 14 Tagen von der ARGE-HSM unter Angabe der Gründe schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Er ist dabei auf die Möglichkeit eines Einspruches hinzuweisen.

Bei Nachforderungen durch einen der oder beide Unterausschüsse ist dem Antragsteller eine dafür ausreichende Frist einzuräumen. Werden die nachgeforderten Unterlagen beigebracht, so stimmt der Koordinationsausschuss der ARGE-HSM in seiner nächsten Sitzung darüber ab. Eine Abstimmung des Koordinationsausschusses kann auch auf telegrafischem oder elektronischem Weg (Telefon, Fax oder e-Mail) erfolgen, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Koordinationsausschusses daran teilnehmen, wobei in jedem Fall der Vorsitzende des Unterausschusses, der die Nachforderung gestellt hat, der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und der Vorsitzende des Koordinationsausschusses ihre Stimme abgeben müssen. Bei einem positiven Abstimmungsergebnis wird auch dann ein Anerkennungszertifikat ausgestellt. Diese Regelung gilt nicht für Anträge, die noch nicht im Arbeitsausschuss behandelt wurden.

3. ANERKENNUNGSZERTIFIKAT

3.1 Formblatt

Für Holzschutzmittel, von denen die Anträge auf Ausstellung eines Anerkennungszertifikates im Arbeitsausschuss oder im Koordinationsausschuss positiv behandelt wurden, wird auf einem Formblatt ein Anerkennungszertifikat ausgestellt.

Das Anerkennungszertifikat enthält zumindest folgende Angaben:

- Nummer des Anerkennungszertifikates (laufende Nummer/Jahr-zweistellig)
- Handelsbezeichnung des Holzschutzmittels
- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Vertreibers, wenn nicht auch der Hersteller
- Produktart und Anwender
- Wirksamkeit laut biologischer Bewertung und Kurzzeichen gemäß ÖNORM B 3802-2
- Wirkstoffe und Gehalt in metrischen Einheiten, ggf. Fixierungshilfsmittel
- Anwendungsbereich und nicht zulässige Anwendung
- Anwendungsverfahren und nicht zulässige Verfahren
- Gebrauchskonzentration
- Mindestens erforderliche Ein- oder Aufbringmenge in Abhängigkeit vom Anwendungsverfahren
- Dauer der Gültigkeit des Anerkennungszertifikates

3.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer von Anerkennungszertifikaten ist auf maximal 5 Jahre beschränkt. Ein kürzerer Zeitraum kann durch den Arbeitsausschuss einvernehmlich festgelegt werden, wobei auf die Bewertungen der Unterausschüsse für Biologie und Toxikologie Bedacht zu nehmen ist. Bei zwei verschiedenen Empfehlungen wird das Anerkennungszertifikat auf die kürzere vorgeschlagene Dauer befristet.

3.3 Zurückziehung von Anerkennungszertifikaten

Anerkennungszertifikate können vom Inhaber jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen bei der ARGE-HSM zurückgezogen werden. Das Original des Anerkennungszertifikates ist zurückzusenden. Das Weiterverwenden von Kopien ist nicht erlaubt.

3.4 Entzug von Anerkennungszertifikaten bei Verstößen gegen die Richtlinien zur Vergabe

Als Verstöße gegen die Richtlinien zur Vergabe von Anerkennungszertifikaten gelten

- unrichtige Angaben bei den Anträgen oder in den Unterlagen zur biologischen oder gesundheitlichen und ökologischen Bewertung
- unzureichende Eigenüberwachung
- unzureichende Beurteilung bei der Fremdüberwachung
- unzureichende Kennzeichnung gemäß § 24 BPG auf der Verpackung
- missbräuchliche Verwendung des Anerkennungszertifikates

Bei **leichten oder erstmaligen Verstößen** gegen die Richtlinien zur Erlangung eines Anerkennungszertifikates ist dem Inhaber des Anerkennungszertifikates schriftlich eine entsprechende Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einzuräumen, längstens jedoch bis zur nächsten Neuauflage des Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis.

Bei **schweren oder wiederholten Verstößen** oder kommt der Inhaber eines Anerkennungszertifikates der Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, kann auf Antrag mindestens eines der Mitglieder des Arbeitsausschusses das Anerkennungszertifikat entzogen werden. Ein Beschluss ist im Arbeitsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Inhaber ist vom Entzug eines Anerkennungszertifikates binnen 14 Tagen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Er ist dabei auf die Möglichkeit eines Einspruches hinzuweisen. Er ist aufzufordern, das Original des Anerkennungszertifikates unverzüglich der ARGE-HSM zurückzusenden, und ist darauf hinzuweisen, dass Kopien nicht mehr verwendet werden dürfen. Einsprüche des Inhabers von Anerkennungszertifikaten, die entzogen werden sollen, sind bei der nächst möglichen Sitzung des Arbeitsausschusses oder des Koordinationsausschusses zu behandeln und der Einsprechende ist vom Ergebnis der Einspruchsbehandlung schriftlich zu informieren.

3.5 Kosten

Die Kosten für das Ausstellen von Anerkennungszertifikaten werden durch den Koordinationsausschuss der ARGE-HSM beraten und dem Arbeitsausschuss der ARGE-HSM zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

3.6 Haftung

Alle Angaben im Anerkennungszertifikat beruhen auf Angaben des Antragstellers. Die ARGE-HSM übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben oder für Schäden als Folge von unrichtigen Angaben in den Anerkennungszertifikaten.

IV DAS ÖSTERREICHISCHE HOLZSCHUTZMITTELVERZEICHNIS

Das Österreichische Holzschutzmittelverzeichnis wird von der Arbeitsgemeinschaft Holzschutzmittel herausgegeben und enthält alle Holzschutzmittel, die zum Zeitpunkt der Drucklegung ein gültiges Anerkennungszertifikat besitzen.

Das Österreichische Holzschutzmittelverzeichnis erscheint jährlich. Es wird zum Selbstkostenpreis an Interessenten abgegeben oder kann kostenlos von der Homepage der ARGE-HSM www.holzschutzmittel.at heruntergeladen werden.

Für den Eintrag in das Österreichische Holzschutzmittelverzeichnis ist bei der erstmaligen Aufnahme eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Koordinationsausschuss der ARGE-HSM beraten und dem Arbeitsausschuss der ARGE-HSM zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

V PRÜFSIEGEL

Das Prüfsiegel gemäß Abbildung stellt das registrierte Verbandszeichen der ARGE-HSM dar.

Das Prüfsiegel darf von den Inhabern von Anerkennungszertifikaten auf allen Unterlagen, wie zB Etiketten- oder Gebindetexten, technischen Informationen, Werbeunterlagen oder dgl., kostenlos für diejenigen Holzschutzmittel verwendet werden, für die die Anerkennungszertifikate ausgestellt wurden. Die Dauer der Verwendung des Prüfsiegels ist auf die Gültigkeitsdauer der Anerkennungszertifikate beschränkt.

Die Darstellung des Prüfsiegels darf in jeder beliebigen Farbe erfolgen, Vergrößerung oder Verkleinerung dürfen nur proportional zum Original erfolgen.

ANHÄNGE

- | | |
|----------|--|
| Anhang A | Formblatt zur erstmaligen Ausstellung eines Anerkennungszertifikates für Holzschutzmittel (Neuantrag) |
| Anhang B | Formblatt zur erstmaligen Ausstellung eines Anerkennungszertifikates für Holzschutzmittelsysteme (Neuantrag) |
| Anhang C | Formblatt zur Verlängerung eines noch gültigen Anerkennungszertifikates |
| Anhang D | Formblatt zur Meldung von Änderungen in der Zusammensetzung |